

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **3 (1912)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

*Auszug aus dem Protokoll des Amtsgerichtes von Solothurn-Lebern vom
14. Dezember 1911.*

In der Untersuchungssache gegen X., Landwirt in A., erscheint der geständige Angeschuldigte und als Zeuge Y., Käser in B. Nach Verlesen der Akten und Einvernahme des Zeugen und des Beklagten hat das Amtsgericht von Solothurn-Lebern in geheimer Beratung auf die Rechtsfrage: Ob sich der Beklagte wegen Milchfälschung eines Vergehens gegen die Lebensmittelpolizei schuldig gemacht habe und wenn ja, wie derselbe zu bestrafen sei? Aus folgenden Gründen:

X. ist Milchlieferant der Käsereigesellschaft in B. Am 19. Oktober 1911 morgens nahmen Käser Y. und Landjäger E. an der vom Beklagten gelieferten Milch eine Hüttenprobe vor. Die entnommene Probe wurde dem Kantonschemiker zur Untersuchung übermittelt. Auf Anordnung des letztern fand beim Beklagten am Morgen des 20. Oktober 1911 eine Stallprobe statt. Auch diese Probe wurde dem Kantonschemiker zugestellt. Beide Milchproben wurden von diesem untersucht und es stellte derselbe fest, dass die Hüttenmilch gewässert ist; der Wasserzusatz beträgt 20 %. — Der Beklagte ist geständig, durch Wasserzusatz die Milch, die er in Verkehr brachte, gefälscht zu haben; er gibt selbst zu, dies wiederholt gemacht zu haben. Zeuge Y. deponiert heute, dass sogar die gestrige Abendmilch des Beklagten vermutlich wieder gewässert gewesen sei, da die Milch das vorschriftsgemässe spezifische Gewicht nicht gehabt habe.

Die Schuldfrage ist nach dem vorliegenden Tatbestande zu bejahen. Der Beklagte hat zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr, Milch, also ein Lebensmittel gefälscht und dieses im Werte verfälschte Lebensmittel in Verkehr gebracht, als ob es unverfälscht sei. — Uebergehend auf das Strafmass fällt erschwerend in Betracht, dass der Beklagte die Milch mehrmals verfälschte, und es darf nach dem Zeugnisse des Käasers Y. angenommen werden, dass er sogar der gestrigen Abendmilch Wasser zusetzte. Immerhin hält das Gericht dafür, dass die mildere der alternativ angedrohten Strafarten, also Geldbusse, angewendet werden solle, weil X. nicht vorbestraft ist. Der Beklagte schlägt sich mit seinem kleinen Landwirtschaftsbetriebe kümmerlich durchs Leben. Bei Vermögensstrafen soll die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Lage der zu bestrafenden Person gewürdigt werden. Wenn ein reicher Bauer wegen Milchfälschung mit einer Geldbusse belegt wird, so trifft diesen das Uebel der Strafe in geringerem Masse als es das arme Schuldenbäuerlein trifft. Das Strafübel soll aber in seiner Wirkung jeden Bestraften für dasselbe Delikt in gleichem Masse treffen. Diese Tendenz hat sich in der neueren Strafrechtslehre Bahn gebrochen, und auch der Entwurf zu einem neuen, einheitlichen Schweiz. Strafgesetz des Prof. Stooss steht auf diesem Boden. Aus diesem Gesichtspunkte heraus misst das Gericht der Armut des Inkulpaten einen Milderungsgrund bei. Das Gericht kommt in Abwägung der gegebenen Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe zum Schlusse, es sei der Beklagte zu einer Geldbusse von Fr. 250. — zu verurteilen.

In Anwendung von Art. 36 und 37 des B.-G. betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und in Verbindung mit § 51 St. G. B. erkennt: Der Beklagte hat sich wegen Milchfälschung eines Vergehens schuldig gemacht und ist verfällt: 1. zu einer Geldbusse von Fr. 250. —; 2. zur Zahlung der Untersuchungskosten mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 20. —.